

Bundesministerium der Finanzen Herr Michael Findeisen Wilhelmstraße 97 10117 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Herr Dr. Wolfgang Rühl Herr Dr. Ole Böger Mohrenstraße 37 10117 Berlin

2. Oktober 2015

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie

BMF Aktenzeichen: WK 5607/2014/10005 VBE:022 BMJV Aktenzeichen: 9310/68-5-1-14-395/2015

Sehr geehrter Herr Findeisen, sehr geehrter Herr Dr. Rühl, sehr geehrter Herr Dr. Böger, sehr geehrter Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie Stellung nehmen zu dürfen. Diese Gelegenheit nehmen wir nachfolgend gerne wahr.

Wir begrüßen, dass die verpflichteten Institute nach dem Entwurf nur im Umfang ihres allgemeinen Angebots für Verbraucher die Zahlungsdienste gemäß § 38 Abs. 4 ZKG-E im Rahmen von Basiskonten anbieten müssen.

Allerdings sehen wir es als kritisch an, dass der Kreis der gemäß Abschnitt 5 des ZKG-E verpflichteten Institute bisher nicht berücksichtigt, dass Auslandsbanken häufig keine Zahlungskonten für Verbraucher sondern nur für Geschäftskunden anbieten. Andere wiederum verfügen über keine Filialen mit Publikumsverkehr, sondern agieren vielmehr als Direktbank. Wieder andere bieten keine guthabenbasierten Privatkundenkonten an, sondern

Elke Willy

Verband der Auslandsbanken Weißfrauenstraße 12-16 60311 Frankfurt am Main Tel: +49 69 975850 0 Fax: +49 69 975850 10 elke.willy@vab.de www.vab.de

Interessenvertretung ausländischer Banken, Kapitalverwaltungsgesellschaften, Finanzdienstleistungsinstitute und Repräsentanzen

Eingetragen im Transparenzregister der Europäischen Kommission, Registrierungsnummer: 95840804-38



betreiben das Kreditkartengeschäft. Allein hieraus ergeben sich unter Zugrundelegung des derzeitigen Entwurfs zahlreiche Fragen, ab wann ein Institut nun tatsächlich "Verpflichteter" im Sinne des § 31 Abs. 1 ZKG-E ist. Wir würden es daher begrüßen, wenn bei der Umsetzung der Richtlinie der Kreis der Institute, die verpflichtet sind, ein Basiskonto in ihrem Produktportfolio anbieten zu müssen, klar umrissen ist.

Es sollten vor dem Hintergrund der Zahlungskontenrichtlinie und ihrem Bestreben, allen EU-Verbrauchern ein Konto zur Abwicklung des täglichen Zahlungsverkehrs und das nicht nur auf einer Online-Nutzung basiert (Erwägungsgrund (44) der Richtlinie), folgende Institute von der Anwendung des Abschnitts 5 des ZKG-E ausgeschlossen sein:

- Institute, die keine Zahlungskonten für Verbraucher, sondern ausschließlich für Geschäftskunden anbieten,
- Institute, die reine Direktbanken sind, also kein Filialgeschäft haben, oder gerade nicht flächendeckend Geschäftsstellen oder Niederlassungen in Deutschland unterhalten,
- Institute, die keine guthabenbasierte Zahlungskonten für Verbraucher anbieten.

Unsere Anmerkungen haben wir in der Anlage zu diesem Schreiben zusammengefasst.

Für Rückfragen und weiterführende Gespräche stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Vahldiek Elke Willy



Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie

Petitum 1: § 31 Abs. 1 ZKG-E

§ 31 Abs. 1 ZKG-E sollte wie folgt ergänzt werden:

"(1) Ein Institut, das **guthabenbasierte** Zahlungskonten, **die nicht lediglich über eingeschränkte Funktionen verfügen,** auf dem Markt **für Verbraucher** anbietet (Verpflichteter), hat mit einem Berechtigten einen Basiskontovertrag zu schließen, wenn dessen Antrag die Voraussetzungen des § 33 erfüllt. Berechtigter ist jeder Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union einschließlich Personen ohne festen Wohnsitz und Asylsuchenden sowie Personen ohne Aufenthaltstitel, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können."

Begründung:

Die vorgeschlagenen Regelungen über den Kreis der Verpflichteten im Sinne des Abschnitts 5 des vorliegenden Umsetzungsgesetzes werfen praxisrelevante Probleme auf. Wir erachten daher einige Konkretisierungen für sinnvoll:

- Zahlungskonto für Verbraucher auf dem Markt anbieten:
 - Es sollten nur solche Institute Verpflichtete im Sinne des Abschnitts 5 sein, die Konten für Verbraucher auf dem Markt anbieten. Eine Vielzahl von Instituten, darunter auch eine Reihe von Auslandsbanken in Deutschland, bietet keine Zahlungskonten für Privatpersonen an, weil dies nicht Bestandteil Ihres Geschäftsmodells ist. Die Richtlinie geht selbst davon aus, dass Kreditinstitute ihre Dienste nicht erweitern müssen, wenn es in Artikel 17 Abs. 1 heißt, dass nur in dem Umfang, in dem bereits Zahlungskonten für Verbraucher existieren, Basiskonten angeboten werden müssen.
 - § 38 Abs. 4 ZKG-E leistet diese Abgrenzung nicht, weil es sich um ein Diskriminierungsverbot des Basiskontos handelt, aber die Frage, ob ein Institut verpflichtet ist, Basiskonten anzubieten, nicht regelt.
- Guthabenbasiertes Zahlungskonto mit nicht nur eingeschränktem Funktionsumfang:
 Wir verstehen darüber hinaus die Gesetzesbegründung dahingehend, dass Konten mit
 eingeschränkten Funktionen, z. B. Kreditkartenkonten, von der Anwendung des Abschnitts 5
 des ZKG-E ausgenommen werden sollen (Seite 74). Dies würde unserer Ansicht nach aber
 konsequenterweise auch bedeuten, dass Institute, die bisher ausschließlich solche
 Kontentypen anbieten, nicht in den Kreis der Verpflichteten gemäß § 31 ZKG-E fallen sollten.
 Insbesondere zu speziellen Produkten, die zwar auf den ersten Blick als Zahlungskonten zu
 qualifizieren wären, jedoch keine Möglichkeit bieten, Guthaben aufzubauen, also per se

kreditorisch vom Kunden geführt werden, bleibt nach dem vorliegenden Entwurf offen, ob ein Anbieter gleichsam verpflichtet wäre, Basiskonten anzubieten. Dass Anbieter solcher Konten gleichfalls in den Kreis der Verpflichteten fallen sollen, entspricht auch nicht Sinn und Zweck der umzusetzenden Zahlungskontenrichtlinie. Vielmehr möchte die Zahlungskontenrichtlinie es Verbrauchern ermöglichen, mit einem Konto am täglichen Leben teilzunehmen. Dies setzt voraus, dass ein Zahlungskonto auch guthabenbasiert geführt werden kann. So sieht die Zahlungskontenrichtlinie im Erwägungsgrund (44) vor, dass das Basiskonto für den Erhalt von Lohn bzw. Gehalt zur Verfügung stehen sollte. Überdies ist das Kreditgeschäft als Funktion im Basiskonto gemäß § 38 ZKG-E nicht erfasst. Auch § 30 Abs. 3 ZKG-E spricht mit der für ausländische Institute vorgesehenen Regelung dafür, dass nur im Rahmen des bisherigen Umfangs des allgemeinen Angebots des Instituts Zahlungskonten anzubieten sind und mit der Umsetzung der Richtlinie keine Umstellung oder Erweiterung des Geschäftsmodells der Institute einhergehen soll. Zur Klarstellung und zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit, erachten wir die vorgeschlagene Ergänzung des § 31 Abs. 1 ZKG-E für notwendig.

Petitum 2: Begründung zu § 31 ZKG-E

Die Begründung zu § 31 ZKG-E sollte wie folgt ergänzt werden:

"Mit dem Gesetzentwurf wird, was den Zahlungsdiensterahmenvertrag nach § 675f BGB anbelangt, ein sachlich begrenzter Kontrahierungszwang eingeführt. Dieser verpflichtet alle Institute, die in ihrem Leistungsangebot grundsätzlich auch die Einrichtung und Führung von Zahlungskonten nicht zur ausschließlichen Online-Nutzung und mit mindestens dem für das Basiskonto vorgesehenen Leistungsumfang gemäß § 38 gegenüber dem Publikum vorhalten, dazu, grundsätzlich allen sich rechtmäßig im Gebiet der Europäischen Union aufhaltenden Verbrauchern im Sinne von § 2 Absatz 1 ein auf Guthabenbasis geführtes Zahlungskonto einzurichten."

Begründung:

Die Richtlinie bezweckt, Verbrauchern Zugang zu einem Zahlungskonto so einfach wie möglich zu gestalten. Das beinhaltet unter anderem die in Erwägungsgrund (44) der Richtlinie niedergelegte Forderung, dass ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto) nicht auf die Möglichkeit der Online-Nutzung beschränkt sein darf, da dies ein Hindernis für Verbraucher ohne Zugang zum Internet darstellen würde. Zwar findet dieser Erwägungsgrund (44) in Artikel 16 der Richtlinie eine weniger eindeutige Entsprechung, wenn es dort in Absatz 1 heißt, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Basiskonten nicht nur von Kreditinstituten angeboten werden, die Zahlungskonten ausschließlich für eine Online-Nutzung zur Verfügung stellen. Dennoch gehen wir nach dem Sinn und Zweck der Richtlinie davon aus, dass damit nur gemeint sein kann, dass jeder Basiskontokunde auch einen Bankschalterservice nutzen können sollte. Für diese Lesart spricht auch Artikel 17 Abs. 1 lit. c) der Richtlinie, umgesetzt in § 38 Abs. 3, der vorsieht, dass Barauszahlungen jedenfalls am Schalter in einer Filiale, aber auch am Geldautomaten zu ermöglichen sind. Wir halten daher die Ausführungen des Erwägungsgrundes (44) im Lichte der Intention der Richtlinie für überzeugend. Die Anforderung, auch



Schalterservice anbieten zu müssen, würde allerdings die Direktbanken, wie sie auch in den Reihen der Auslandsbanken vertreten sind, die Zahlungskonten ausschließlich zur Online-Nutzung anbieten und über keine Schalterhallen verfügen, in ihrem Geschäftsbetrieb über Gebühr belasten. Direktbanken könnten nämlich per se diese Vorgabe zum Schaltergeschäft nicht erfüllen. Gegenüber anderen verpflichteten Instituten mit bereits vorhandener entsprechender Infrastruktur wären Direktbanken unangemessen benachteiligt, würde man von ihnen die Einführung von Filialen für Publikumsverkehr verlangen. Konsequenterweise sind daher die Direktbanken vom Kreis der Verpflichteten im Sinne des Abschnitts 5 auszunehmen.